

Errichtung einer DK I Deponie am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide

Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Nuthetal-Beelitzer Sander"

Revision 3

Stand: 28.02.2020

Erstellt im Auftrag:

Bazuschlagsstoffe & Recycling GmbH

Saarmunder Weg 50

14552 Michendorf OT Wildenbruch



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-143015
Status	Endfassung
Version	Revision 3
Datum	28.02.2020

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Romy Reichel, Dipl.-Umweltwiss. Jenny Paasche
Bearbeiter/in	Dipl.-Umweltwiss. Jenny Paasche
Unter Mitarbeit von	
Freigegeben durch	Dipl.-Geogr. Georg Peine



**Hinweis – Revision 03 der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag
„Errichtung einer DK I Deponie am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“**

In den aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen, die sich aus der bereits erfolgten Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Anhörungsverfahren ergeben haben, grün hinterlegt (bei einem Schwarz-weiß Ausdruck dementsprechend in grau). Gelöschte Textpassagen werden als „durchgestrichen“ gekennzeichnet (~~gelöschter Text~~). Hinter dem Deckblatt aller angepassten Unterlagen erfolgt ein Hinweis zu den geänderten Textpassagen. Im Inhaltsverzeichnis dieser Unterlage zum Planfeststellungsantrag (PFA) sind ebenfalls die Kapitelbeschriftungen grün markiert, in denen Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen wurden.

In den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag werden weiterhin die Ergebnisse eines neuen Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2019 (Anhang 12 des PFA), einer neuen darauf aufbauenden Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm (Anhang 13 des PFA), einer neuen Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb aus dem Jahr 2020 (Anhang 14 des PFA) sowie einer ergänzenden Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere aus dem Jahr 2016 (Anlage 2 zur UVS, im Anhang 24 des PFA) berücksichtigt und kenntlich gemacht.

Die aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen enthalten nun auch ein Staubgutachten aus dem Jahr 2020 (Anhang 15 des PFA) zur Prognose der Ausbreitung von Staub ausgehend vom geplanten Anlagenbetrieb der Deponie, welches die Stellungnahme zur Einschätzung der Staubimmissionen aus dem Jahr 2017 ersetzt. Sofern die Ergebnisse dieser Gutachten in weiteren Unterlagen des Planfeststellungsantrags Berücksichtigung finden, werden darin die entsprechenden Textpassagen ebenfalls grün hinterlegt.

1	Veranlassung und Zielstellung	2
2	Antragsgegenstand	2
3	Konflikte mit dem Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	4
4	Konflikte mit den Verboten und/oder Genehmigungsvorbehalten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	8
5	Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander	8
6	Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. § 67 BNatSchG und § 7 Satz 2 der Verordnung	9



1 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beantragt die Planfeststellung für die Errichtung von drei Bauabschnitten (BA) inkl. Nebenanlagen für die Deponie „Fresdorfer Heide“ auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 Abs. 1 DepV.

Nach Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes und Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit im Bereich der abfallrechtlich zu beantragenden Fläche (1.-3. BA) erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht, als Grundvoraussetzung für die Zulassung des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK I. Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die Deponie erhält die Bezeichnung „Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide“.

Nachfolgend werden Informationen für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung des LSG sowie für den Antrag auf Befreiung nach § 29 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 67 BNatSchG und § 7 Satz 2 der Verordnung von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“¹ gegeben.

Hinweis

Teil des Ist-Zustandes für das abfallrechtliche Vorhaben ist auch die bestehende Vorbelastung, innerhalb des zu untersuchenden Raumes. Weil die Deponieerrichtung zeitlich auf den Bergbaubetrieb folgt, sind für das abfallrechtliche Vorhaben alle Bestandteile des fakultativen und zu beantragenden obligatorischen RBP (bergrechtliches Verfahren) Vorbelastung. *Das heißt, dass für die Auswirkungsprognose von einem standsicheren Hohlkörper ausgegangen wird.*

2 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Nachnutzung/Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in eine Deponie der Deponieklasse DK I auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 DepV (BA 1 bis 3).

Die beantragte Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ inkl. der Nebenanlagen befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Besitz des Antragstellers sind und die nach Zulassung des beantragten obligatorischen RBP unter Bergrecht stehen. Nach nachweislicher Herstellung der Standsicherheit des Hohlkörpers unter Bergrecht, wird die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen, was Grundvoraussetzung für die Zulassung des beantragten Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 DepV für die Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ ist.

Wenn die für die Deponie vorgesehenen Flächen in das Abfallrecht übergegangen sind, wird zunächst die Basisabdichtung gemäß DepV hergestellt. Erst danach beginnt der eigentliche Ablagerungsbetrieb. Zuerst wird der 1. BA errichtet. Ein Jahr vor vollständiger Verfüllung des 1. BA folgt der Bau des 2. BA, beginnend mit der Basisabdichtung. Dasselbe Vorgehen gilt für 3. BA. Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Deponierung gewährleistet. Auf dem Gelände wird werktags zwischen 6 und 18 Uhr 7:30 und 17:30 Uhr und samstags zwischen 8:00 und 14:00 Uhr neben den anliefernden Kfz, eine Kettenraupe im Einsatz sein. Ebenfalls gehört zum Antragsgegenstand der bestehende Eingangsbereich des Tagebaugeländes inkl. der zugehörigen Ver-

¹ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014



kehrflächen, der Ein- und Ausgangswaage, dem Waagehaus, dem Verwaltungsgebäude, dem Tank- und Waschplatz sowie einem Aufenthaltsgebäude. Während auf den Flächen des 1. bis 3. BA Deponiebetrieb stattfindet, wird im Bereich des Bewilligungsfeldes noch bergmännisch gearbeitet.

In der Fläche des 3. BA befindet sich die sogenannte „gesicherte Berme“. Dabei handelt es sich um eine Fläche auf der gemäß Abschlussbetriebsplan II zur vorgesehenen Profilierung der Tagebauböschungen Abfälle zur Verwertung eingebaut und mit einem Oberflächenabdichtungssystem gesichert worden sind. Einem Umlagerungskonzept folgend, werden diese gesicherten Abfälle nach Fertigstellung des 1. BA zurückgebaut und in den 1. BA umgelagert.

Die Flächengröße des 1. bis 3. Bauabschnittes beträgt rd. 17,2 ha, woraus ein Verfüllvolumen von 2,7 Mio. m³ (jährlich 220.000 m³) resultiert. Für die drei Bauabschnitte ergibt sich damit ein Verfüllzeitraum von ca. 13,5 Jahren. ~~Für den 1. bis 3. BA ist nach derzeitigem Terminplan der Abschluss der Abbautätigkeit bis Ende 2017 geplant.~~ Nach Übergang in das Abfallrecht ist die Voraussetzung für den Bau des 1. Bauabschnittes gegeben. Die vorbereitenden Arbeiten werden ~~im Verlauf des Jahres 2018~~ nach der Genehmigung des Vorhabens begonnen erfolgen. Nach einem Zeitraum von ca. 9 Monaten zur Errichtung der Deponiebasisabdichtung im BA 1 kann mit der Einlagerung im BA 1 begonnen werden, so dass mit der Einlagerung Ende 2018 im 1. Bauabschnitt begonnen werden kann. Für die Verfüllung in allen ~~allen~~ drei Bauabschnitten wird entsprechend des geplanten Verfüllvolumens ein Zeitraum von 13,5 Jahren prognostiziert, eine Gesamtnutzungsdauer bis zum Jahr 2033 prognostiziert (Abschluss Oberflächenabdichtung). In einem weiteren Jahr erfolgt die Herrichtung der Oberflächenabdichtung auf dem letzten BA (BA 3) mit anschließender Begrünung.

Nach Abschluss der Deponierung und Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems wird unverzüglich mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen, um eine kontinuierliche, zügige Begrünung sicherzustellen.

Mit zum Antragsgegenstand gehört eine Fläche außerhalb des eigentlichen Ablagerungsbereiches, die sich im Südosten der beantragten drei Bauabschnitte befindet. Im Bereich dieser Fläche soll ein Versickerungsbecken errichtet werden, das die Versickerung von Oberflächenwasser, welches in den Entwässerungseinrichtungen der zukünftigen Oberflächenabdichtung gefasst wird (Randgräben), sicherstellen soll. Weiterhin wird auf dieser Fläche ein Speicherbehälter für das über das Sickerwassersammelsystem zu fassende Sickerwasser errichtet.

Brauchwasser wird für den Deponiebetrieb als auch für den parallel betriebenen Kiesabbau zur Staubemissionsminderung sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke benötigt. Darüber hinaus ist Brauchwasser zur Speisung des Löschwasserbehälters zu verwenden. Bisher wurde dazu ein Brunnen im Bereich des dritten Bauabschnittes verwendet, welcher jedoch mit Entlassung aus der Bergaufsicht zurückgebaut wird. Ein neuer gleichwertiger Brunnen wird im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsfläche errichtet. Der Brunnen soll bei Bedarf, wie bisher auch 17 m³/h aus dem Hauptgrundwasserleiter fördern können. Die Entnahmehöhe liegt dabei bei ca. 37 m ü. NHN. Dies entspricht etwa einer Tiefe von rund 18 m u. GOK im Hauptgrundwasserleiter.

Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge von 3.000 m³ (ca. 8,2 m³/d) beantragt (zuvor geförderte Menge pro Tag: 4 m³/d gem. Wasserrechtlicher Erlaubnis 1992). Generell soll das



Löschwasserbecken durch Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken gespeist werden. Für den Fall, dass kein Wasser aus dem Versickerungsbecken zugeführt werden kann und die erforderliche Löschwassermenge im Löschwasserbecken nicht mehr vorrätig ist, soll das Löschwasserbecken durch Brunnenwasser ergänzt werden. Abwasser aus dem Brauchwasser entsteht nicht. Das Wasser wird je nach Einsatzort über das Deponiebasisabdichtungssystem gefasst und dem Sickerwassersammelbehälter über das Sickerwassersammelsystem zugeführt.

Weiterhin werden für die Deponiebetriebsphase und darüber hinausgehend Deponiebetriebs- bzw. -wartungswege angelegt. Die geplante Endhöhe nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung beträgt ~~89,3 m~~ **89,0 m** ü. NHN. Im Rahmen der 30jährigen Nachsorgephase sind alle technischen Einrichtungen funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu warten.

Nach Abschluss und Entlassung aus der Nachsorgephase werden Deponiekörper und Freiflächen um das Versickerungsbecken der Sukzession überlassen sowie technische Einrichtungen (SSB = Sickerwassersammelbehälter) zurückgebaut.

Die Deponieendhöhe ist aus Gründen des Landschaftsschutzes dem umgebenen Waldbewuchs anzugleichen. Eine Ermittlung der Baumkronenhöhen ergibt ein arithmetisches Mittel aller erfassten Baumkronen von ca. 89,6 m ü. NHN. Unter Berücksichtigung des Höhenzuschlags für die Oberflächenabdichtung von ca. 1,3 m, wurde die maximale Einlagerungshöhe des Abfalls auf ~~88,0~~ **87,7** m ü. NHN begrenzt. Nach Ausführung der Oberflächenabdichtung ergibt sich eine Deponieendhöhe von knapp ~~89,3~~ **89,0** m ü. NHN. Somit ist gewährleistet, dass sich der Deponiekörper inkl. Oberflächenabdichtung in das bestehende Landschaftsbild einpasst.

3 Konflikte mit dem Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Die Herstellung einer Deponie der Deponieklasse I ~~läuft dem Schutzzweck gemäß § 3 Nr. 4a der Verordnung zuwider~~, da auf der rekultivierten Deponie die „Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung“ bis zur Entlassung aus der 30jährigen Nachsorgephase nicht möglich ist.

Die nachfolgende Tabelle stellt dem durch das Vorhaben betroffenen Schutzzweck die Art der Beeinflussung durch das Vorhaben sowie eine Erheblichkeitsbeurteilung der Beeinflussung gegenüber.

Tab. 1: Beurteilung der Betroffenheit der Schutzzwecke des LSG durch vorhabenbedingte Eingriffe

Schutzzweck nach § 3 LSG-VO	vorhabenbedingter Eingriff	Erheblichkeitsbeurteilung
Nr. 1.f) Funktionsfähigkeit der Böden, Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, Schutz vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion	Die geplante Deponie soll auf der Fläche des derzeit für den Kiesabbau genutzten Fläche erfolgen. Die Bodenfunktionen sind derzeit durch die Abgrabung im Kiesabbau von ca. 25% Beeinträchtigungsintensität betroffen. Die Errichtung der Deponie führt zu einer 100 % Beeinträchtigungsintensität durch Versiegelung auf	Als Kompensation dieses Eingriffs in das SG Boden wurden aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit innerhalb des LSG auf Maßnahmenflächen außerhalb des LSG zurückgegriffen. Auf einer Gesamtfläche von 29,98 ha werden vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von Extensivgrünland vorgenommen. Zwei Maßnahmen erfolgen in anderen



Schutzzweck nach § 3 LSG-VO	vorhabenbedingter Eingriff	Erheblichkeitsbeurteilung
	einer Fläche von 18,2 ha.	<p>LSG (Teilfläche von E 1 im LSG "Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen" und E 3 im LSG "Ketziner Bruchlandschaft"). Ursprünglich war im LSG "Nuthetal-Beelitzer Sander" eine Maßnahme zum Neubau einer Staustufe S 1 am Mühlenfließ bei Stücken geplant. Diese Maßnahme soll der Verbesserung des Zustandes der angrenzenden wertvollen Feuchtwiesen und der weiteren natürlichen Entwicklungsprozesse der Niedermoorböden durch eine Erhöhung des Grundwasserstandes dienen. Doch diese Maßnahme erhielt nach Antragstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2019 durch den LFV Nuthe-Nieplitz bisher leider keine Genehmigung. Andernfalls wäre bevorzugt diese Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs herangezogen worden. Die nun herangezogenen Maßnahmenflächen befinden sich außerhalb des betroffenen LSG. Somit erfolgt keine Unterstützung des Schutzzweckes des betroffenen LSG.</p>
<p>Nr. 2.a) Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der ... durch das brandenburg. Stadium der Weichsel-eiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit landschaftsprägenden hügeligen Stauch- und Endmoränen, ... und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern, Rinnen, Söllen</p>	<p>Durch die Deponie werden nur Landschaftsbereiche in Anspruch genommen, die bereits durch den vorangegangenen Kiessandtagebau überformt wurden. Geologische Sonderbildungen wie Trockentäler, Rinnen, Sölle sind vom Vorhaben nicht betroffen. Durch die Deponieerrichtung entsteht eine hügelige Landschaftsform.</p>	<p>Nach Abschluss der Deponierung und Rekultivierung entsteht eine hügelige Landschaftsform, welche aber im Norden, Osten und Süden von Wald umgeben ist. Im Westen grenzt die hügelige Struktur der Deponie STEP Potsdam GmbH an. Die künftige Deponiehöhe liegt mit einer Höhe von 89,0 m ü. NHN unter der durchschnittlichen Baumkronenhöhe von 85-97 m ü. NHN der umgebenden Waldflächen. Somit wird die Deponie keine erheblichen Auswirkungen auf das eiszeitlich geprägte Landschaftsbild haben. Weil es sich bei dem Deponiekörper um eine künstliche aber hügelartige und begrünte Landschaftsform handelt, diese in räumlichem Umfeld zu Vorbelastungen durch bereits vorhandene begrünte Deponien errichtet werden soll und sie durch die umliegenden Waldflächen sichtbar ist, wird dem Schutzzweck nur unerheblich widersprochen.</p>
<p>Nr. 2.c) Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der ... land- und forstwirtschaftlich geprägten, reich strukturierten Landschaft mit ausgedehnten Wäldern, Forsten sowie Grünland und Ackerflächen</p>	<p>An Stelle des ausgekiesten Tagebaus soll nach Errichtung des standsicheren Hohlkörpers die geplante Deponie errichtet werden. An dieser Stelle findet keine Rekultivierung (Wiederherstellung) durch Aufforstung statt.</p>	<p>Nach Abschluss der Deponierung wird der Deponiekörper mit einer Rekultivierungsschicht versehen und begrünt und kann somit als Teil einer diversen Landschaft wahrgenommen werden. Aus dem Kiessandtagebau resultieren Erstaufforstungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum</p>



ökologischen Waldumbau. Somit wird der Verlust des Waldes durch den Kiessandtagebau, der aufgrund der Deponieplanung an dieser Stelle nicht kompensiert werden kann an anderer Stelle wiederhergestellt. **Mit Blick auf die künftige Entwicklung läuft das Vorhaben dem Schutzzweck nur unerheblich und zeitlich begrenzt zuwider.**

Nr. 3.b) Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam, insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung

Die Vorhabenfläche und deren näheres Umfeld ist bereits durch den langjährig vorangegangenen Kiessandtagebau und den Betrieb der benachbarten Deponie der STEP Potsdam GmbH nicht für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Dieser Zustand wird bis zur Stilllegung der geplanten Deponie bestehen bleiben.

Nach Abschluss der Deponierung wird der Deponiekörper mit einer Rekultivierungsschicht versehen und begrünt und kann somit als Teil einer diversen Landschaft wahrgenommen werden. Nach der Entlassung aus der 30jährigen Nachsorgephase besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Deponiehügel frei zugänglich zu machen. Somit wird der Deponiekörper sowie dessen näheres Umfeld für die landschaftsbezogene Erholung wieder eine Rolle spielen können. **Mit Blick auf die künftige Entwicklung läuft das Vorhaben dem Schutzzweck nur unerheblich und zeitlich begrenzt zuwider.**

Nr. 4.a) die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung

Vom Beginn des Deponiebetriebs bis zu dessen Stilllegung läuft das geplante Vorhaben dem Schutzzweck entgegen.

Durch die Rekultivierung der Deponieoberfläche durch Sukzession wird dem Schutzzweck wieder entsprochen. Nach der Entlassung aus der 30jährigen Nachsorgephase besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Deponiehügel frei zugänglich zu machen. **Mit Blick auf die künftige Entwicklung läuft das Vorhaben dem Schutzzweck nur unerheblich und zeitlich begrenzt zuwider.**

Nr. 4.d) die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf die Beseitigung von Landschaftsschäden

Das geplante Vorhaben trägt bis zu seiner Stilllegung nicht zur Beseitigung von Landschaftsschäden bei, die durch den vorangegangenen langjährigen Kiessandtagebau entstanden sind. Auf der Vorhabenfläche für die Deponie können bis zur Stilllegung der Deponie keine Rekultivierungsmaßnahmen stattfinden (Wiederherstellungsmaßnahmen).

Nach Beendigung des Deponiebetriebs wird auf den Deponiekörper eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, welche durch eine teilweise gelenkte Sukzession begrünt wird. Auch die die Deponie umgebenden Flächen, welche derzeit vom Kiessandtagebau in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Auskiesung rekultiviert. **Somit läuft das geplante Vorhaben mit Blick auf die künftige Entwicklung dem Schutzzweck nur unerheblich und zeitlich begrenzt zuwider.**

Zur landschaftlichen Gestaltung und Entwicklung sowie zur landschaftsbezogenen Erholung lässt sich folgendes zusammenfassen:



Nach Entlassung aus der Nachsorge besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass werden auf der die Deponie weiterhin Pflegemaßnahmen erforderlich sein, um zum Schutz der Oberflächenabdichtung die Ansiedlung tiefwurzelnder Pflanzen zu verhindern. Bis zu diesem Punkt ist die natürliche Ansiedlung und Ausbreitung gebietsheimischer Pflanzen auf dem Deponiekörper erwünscht, und die Die Bereiche um das Versickerungsbecken werden der freien Sukzession überlassen. Die Deponie und die übrigen Freiflächen können nach der Nachsorgephase und auch frei zugänglich und erlebbar gemacht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die DK I Deponie dem o.g. Schutzzweck entgegen. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Bereich innerhalb des gesamten Landschaftsschutzgebietes, sodass davon auszugehen ist, dass dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzieles an sich führt. In Anbetracht der das Vorhaben umgebenden Landschaftsstrukturen (vorhandene Deponie der STEP Potsdam GmbH, ausgekiester Tagebau), die eine Erholungsfunktion der Landschaft an diesem Standort in ihrem derzeitigen Entwicklungsstadium ausschließen, wird dem Schutzzweck durch das geplante Vorhaben und im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand höchstens unerheblich widersprochen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch nach Abschluss der Deponierungsarbeiten die Kammlinie der Deponie die Höhe der umliegenden Baumwipfel nicht überschreitet und damit keinen weitreichenden Einfluss auf das Landschaftsbild und -erleben hat. Nach Übergang in die Sukzession wird sich der Deponiekörper insgesamt in die Landschaft einfügen. Zwischen den Landesstraßen 77 und 771 verläuft südwestlich der Ortslage Saarmund eine den gleichnamigen Segelflugplatz umschließende und die BAB A10 unterquerende Verbindungsstraße „Am Flugplatz“, die als Zufahrt des Standortes Fresdorfer Heide abzweigt. Das geplante Vorhaben führt zu einem veränderten Verkehrsaufkommen. Dem Gutachten von DITTRICH VERKEHRSPLANUNG (2016) zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen folgend, kann von einer Verlärmung der die Zufahrtsstraßen umgebenden Landschaft abgesehen werden, da keine relevante Steigerung der Schallimmissionsbelastung durch die hohe Grundbelastung gegeben ist.

Auch die Die betriebsbedingten Lärmimmissionen durch den alleinigen Deponiebetrieb führen zu keiner weitreichenden Verlärmung der Landschaft. 55 dB(A) tags (DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Pegel für Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen) kann als fachliche Orientierungswerte für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft herangezogen werden. Den durchgeführten Berechnungen zufolge wird dieser Wert von 55 dB(A) tags nur innerhalb der Vorhabenfläche überschritten (ohne Vorbelastung Kiessandtagebau). Unter Berücksichtigung der bergbaulichen Vorbelastung werden auf 24,9 ha Landschaft mit mittlerer Erlebniswirksamkeit der Wert von 55 dB(A) tags erreicht (in 10 m Höhe). Auf 16,6 ha davon wird der Wert von 55 dB(A) tags (in 10 m Höhe) überschritten. Es zeigt sich anhand der Prognoseergebnisse für die Schallausbreitung, dass die Fernwanderwege „E 10“ und „Fontanewanderweg“ durch das geplante Vorhaben im Vergleich zur Bestandssituation (erweiterter Kiessandtagebau) selbst im Parallelbetrieb von erweitertem Kiesabbau und Deponie weniger durch Schallimmissionen beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 3.5 des LBP). Ursache ist das Entfallen der Brecheranlage auf dem Betriebsgelände der BZR mit Beginn der Deponiearbeiten.

Eine erhebliche Beeinflussung des Landschaftserlebens kann dennoch nicht gesehen werden. Die benannten Bereiche befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Vorhabenfläche. Zudem ist diese Belastung nur temporär vorhanden, da sich die Situation nach Beendigung des Kiessandabbaus (nur noch für den ausschließlichen Deponiebetrieb allein) deutlich verbessert. Eine Überschreitung der 55 dB(A) tags in den umliegenden Erholungswäldern (gem. Waldfunktionskartierung, LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG 2018) ist somit ausgeschlossen.



4 Konflikte mit den Verboten und/oder Genehmigungsvorbehalten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Verbote

Die geplante Deponie DK I läuft keinen der unter § 4 der Verordnung genannten Verboten entgegen.

Genehmigungsvorbehalte

Zu genehmigen sind

- die Errichtung einer baulichen Anlage, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung),
- die Veränderung der Bodengestalt, die Verfestigung, Versiegelung oder Verunreinigung von Böden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung).

Die Errichtung der Deponie DK I entspricht einer baulichen Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 **der Verordnung**, welche die Bodengestalt dahingehend verändert, dass auf ihr nach Oberflächenabdichtung eine natürliche Bodenentwicklung nur bedingt stattfinden kann; **§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung**.

Es ist daher eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung für Handlungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung zu beantragen.

5 Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß **§ 4 Abs. 2 und 3** der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung ist, dass die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Wie in Kapitel 3 des vorliegenden Antrags gezeigt wurde, läuft das Vorhaben den Schutzzwecken der Verordnung nur unerheblich zuwider.

Dafür sprechen auch folgende Argumente:

Die Vorhabenfläche ist durch den Eingriff aus dem Kiessandtagebau stark vorbelastet. Natürlich gewachsener Boden wurde bereits bergbaulich abgetragen. Der bodenseitige abfallrechtliche Eingriff bezieht sich also auf den standsicheren Hohlkörper, wodurch eine Bodeninanspruchnahme (Boden i.S. § 2 Abs. 1 BBodSchG) nicht vorliegt.

Nach Abschluss der Deponierung wird eine Rekultivierungsschicht (Mutterboden) aufgetragen und begrünt (**Initialpflanzung**). Nach Entlassung aus der 30jährigen Nachsorgephase können die DK I Deponie und die Freifläche um das Versickerungsbecken der Sukzession übergeben werden. Dies unterstützt die Anreicherung von Humus und die Bodenentwicklung, sodass langfristig die Entstehung einer Braunerde möglich ist. Eine Besonderheit des Bodens auf dem rekultivierten Deponiekörper ist dabei, dass die Bodenfunktionen nicht vollumfänglich ausgebildet werden.



Insbesondere die Bodenfunktion „Filterfunktion“ (entspricht der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 c BBodSchG) ist gestört, da unter der Bodenschicht der abgedichtete Deponiekörper liegt. Dieser „gestörte Boden“ kann entsprechend des o.g. Genehmigungsvorbehaltes als veränderte Bodengestalt angesehen werden. Die Eingriffsfläche der Deponie DK I (17,2 ha) ist jedoch in Bezug zu der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes (41.650 ha) als unerheblich einzustufen, da durch das abfallrechtliche Vorhaben nur ca. < 0,1 % des Schutzgebietes beansprucht werden. Zudem sind die Bodenfunktionen für diesen Bereich sind zwar gestört, jedoch nicht gänzlich verloren.

Des Weiteren ist die vom Deponiekörper bedeckte Bodenfläche als vollständig versiegelt anzusehen. Die Überdeckung des Bodens durch den Deponiekörper führt auf dieser Fläche zu einem weitestgehenden Verlust der Bodenfunktionen. Dieser Verlust kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit innerhalb des LSG nicht kompensiert werden, wodurch der Schutzzweck nicht entprochen werden kann. Daher wurden Maßnahmenflächen und Maßnahmen außerhalb des LSG angesetzt, um den Eingriff in das SG Boden zu kompensieren. Sollte sich die Möglichkeit ergeben, doch noch kompensierend im LSG "Nuthetal-Beelitzer Sander" aktiv werden zu können, wird diese Möglichkeit bevorzugt wahrgenommen.

Der Charakter des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht verändert. Die Beurteilung, inwieweit das geplante Vorhaben den Charakter des Gebietes verändert, bezieht sich auf die qualitative Betrachtung des Landschaftsbildes in der konkreten Umgebung des Vorhabens (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. vom 25.01.2018 - OVG 11 B 1.17 -, juris). Hierbei ist die umgebende Landschaftsausstattung zu betrachten, die sich aus dem ausgekieseten, teilweise noch nicht rekultivierten Kiessandtagebau und der benachbarten Deponie der STEP Potsdam sowie den allseitig umgebenden Kiefernforst zusammensetzt. Die Errichtung der geplanten Baustoffdeponie mit abschließend geplanter Rekultivierungsschicht verändert das allgemeine Landschaftsbild in diesem Raumausschnitt nicht nachteilig. Es kommt hierbei lediglich zu einer Angleichung an die vorhandene hügelige Struktur der benachbarten Deponie. Nach abschließender Rekultivierung und fortgeschrittener Sukzession erhöht sich schließlich der ästhetische Wert des Landschaftsbildes.

Es liegen somit die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung vor.

Es wird daher hiermit eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2, 3 der Verordnung für das vorliegende Vorhaben beantragt.

6 Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V.m. § 67 BNatSchG und § 7 Satz 2 der Verordnung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.



Vorliegend ist eine Befreiung aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig:

Voraussetzung ist zunächst für § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG eine atypische Sondersituation. Diese liegt vor, wenn sich bei der Anwendung der Norm im Einzelfall Besonderheiten ergeben. Diese Besonderheiten müssen den betreffenden Fall deutlich von dem jeweiligen Normgeber zugrundeliegenden Fall unterscheiden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.09.2012 – OVG 11 S 61/12, NVwZ-RR 2013, 96; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 10). Die Errichtung der Deponie stellt einen so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Fall dar.

Sodann liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist prinzipiell recht weit (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 11). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören zu den öffentlichen Belangen auch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (vgl. BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NuR 2009, 789 (792); ebenso VGH München, Beschl. v. 19. 08.2014, 8 CS 14.1300, juris Rn. 15; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 11). Ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtsvergleichenden Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, kommt eine Befreiung in Frage (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 12). Das gilt allerdings nur, wenn die Erteilung der Befreiung zur Befriedigung des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Notwendigkeit setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen (VGH Mannheim, Ur. v. 13.10.2005 - 3 S 2521/04, ZUR 2006, 264 (266); OVG Münster, Ur. v. 11. 09. 2012 – 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86 (87); OVG Lüneburg, Ur. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11, ZfBR 2013, 162 (167); Sauthoff, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 18; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 13). Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses danach nicht mit der Befreiung stehen oder fallen muss, ist deren Erteilung dennoch im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (OVG Münster, Ur. v. 11. 09.2012 – 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86 (88); Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 13).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen. Antragsgegenstand der abfallrechtlichen Planfeststellung ist die Nachnutzung/Umwidmung von unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des derzeitigen Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in eine Deponie der Klasse Deponielasse DK I gemäß DepV. Das auf Planfeststellung beantragte Vorhaben ist „vernünftigerweise geboten“, da es den Zielen des KrWG entspricht. § 1 des KrWG besagt u.a., dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicher zu stellen ist. Gemäß § 3 Abs. 14 des KrWG gehört die Beseitigung von Abfällen zur Abfallbewirtschaftung. Die Beseitigung von Abfällen wie-



derum darf nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG nur in hierfür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen stattfinden.

Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt, wird den in Tabelle aufgeführten Schutzzwecken der Verordnung zum LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ unerheblich zuwidergelaufen. Zudem sind die Beeinflussungen der Schutzzwecke zum überwiegenden Teil zeitlich befristet. Allein dem Schutzzweck Nr. 1.f wird dauerhaft zuwidergelaufen, da innerhalb des LSG keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung standen. Eine naturnahe Gestaltung der Folgelandschaft nach Beendigung des geplanten Vorhabens trägt zur Wiedereingliederung der Fläche in die Landschaft des Schutzgebietes bei.

Weiterhin wird in dem durch das LUGV (jetzt LFU BRANDENBURG) beauftragte Gutachten „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ vom 16.04.2015 (UMWELT- UND ENERGIE-CONSULT GMBH, kurz U.E.C.) geschildert, dass im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2025 ein Bedarf an Deponievolumen von 21,4 Mio. m³ besteht. Eine der Kernaussagen des Gutachtens besteht darin, dass die zu entsorgenden Abfallmengen die landesweit zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten im Laufe des Jahres 2017 übersteigen werden.

Aus dem Gutachten der U.E.C. GMBH (2015) erfolgt die Schlussfolgerung, dass durch den Ausbau des geplanten Deponievolumens um 18,7 Mio. m³ die Entsorgungssituation voraussichtlich bis zu Beginn des Jahres 2025 gesichert sein wird. Das Gutachten berücksichtigt dabei auch den geplanten Standort Fresdorfer Heide mit 5,3 Mio. m³ (Gesamtausbau in 6 Bauabschnitten). Sowohl LUGV (heute LFU) als auch U.E.C. GMBH verweisen auf die Dringlichkeit der zeitnahen Umsetzung aller aktuellen Deponieplanungen für DK I-Deponien im Land Brandenburg.

Die Dynamik der abfallwirtschaftlichen Entwicklung machte es erforderlich, die Grundaussagen des Gutachtens von 2015 auf der Grundlage der Entwicklung des Abfallaufkommens und der Kapazitäten der zur Verfügung stehenden Entsorgungswege zu überprüfen. Im Jahre 2018 wurde bereits das zweite Monitoring im Hinblick auf die Erarbeitung der Grundlagen für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum wurde in diesem Statement auf 2029 ausgeweitet. Im Ergebnis der Untersuchung wird das 2018 vorhandene Restvolumen der Deponiekategorie I von 10,28 Mio. m³ bereits im Laufe des Jahres 2024 verfüllt sein. Für den Prognosezeitraum von 2018 bis 2029 besteht allerdings ein Bedarf an Deponievolumen von ca. 31,1 Mio. m³. Bis 2029 ergibt sich somit der Bedarf an neuen Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle von ca. 20,8 Mio. m³.

Das zweite Monitoring aus dem Jahr 2018 zum Gutachten (2015) ergab, dass die wesentlichen Wertungen der bisherigen Statements des LFU auch weiterhin Bestand haben. Dies bedeutet, dass auch weiterhin für alle vom LFU als relevant eingeschätzten Planungen für Deponien der Klasse I der Bedarf gegeben ist (somit auch für die Deponie in der Fresdorfer Heide) und es als erforderlich eingeschätzt wird, weitere Deponievorhaben zu initiieren.

Alternativen wurden ordnungsgemäß geprüft und ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.7 und 2.8 des PFA). Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass es keine in Betracht kommenden Alternativstandorte gibt, die besser geeignet sind. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung, welche für den Standort Fresdorfer Heide sprechen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:



- Die „Nullvariante“ stellt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs für neue DK I - Deponieflächen in Brandenburg keine Alternative dar.
- Der Antragsteller verfügt nur über den Standort „Fresdorfer Heide“, ein alternativer Standort steht ihm nicht zur Verfügung.
- Der Standort „Fresdorfer Heide“ verfügt auch unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Vorhaben zur Erweiterung bzw. Errichtung neuer DK I-Deponieflächen auf Grund seiner Lage über ein großes Einzugsgebiet, insbesondere durch seine Nähe zu den regionalen Schwerpunkten der Entstehung mineralischer Abfälle Potsdam und Berlin.
- Der Standort „Fresdorfer Heide“ stellt auf Grund seiner verkehrstechnischen Anbindung zu den Autobahnen A10 und A115 eine optimale Verbindung zu den Abfallentstehungszentren Potsdam und Berlin dar.
- Der Standort „Fresdorfer Heide“ stellt auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Tagebaue, die eine noch gültige Genehmigung zur Verwertung von mineralischen Abfällen besitzen, eine Alternative dar, da diese Tagebaue mit einer einzigen Ausnahme alle weiter von den betrachteten Abfallentstehungszentren Potsdam und Berlin entfernt liegen → Eine Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem ausgewiesenen Raum zu den aufgeführten alternativen Standorten hätte längere Transportwege vom Abfallentstehungsort zur Entsorgungsanlage zur Folge und würde insgesamt zu höheren Umweltbelastungen als auch zu höheren Kosten für die Entsorgung führen.
- Der Standort „Fresdorfer Heide“ wirkt sich bei einer Weiternutzung als Deponiestandort auf Grund seiner Vorbelastung als Kiessandtagebau in geringerem Maße auf Natur und Umwelt aus als ein alternativer unvorbelasteter Standort.
- Die Auswirkungen des Deponievorhabens am Standort „Fresdorfer Heide“ auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind auf Grund der Lage des Vorhabenstandortes innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes und Entfernungen zu Siedlungen von ca. 1,7 km gering.

Selbst wenn eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative bestehen würde, wäre diese nicht zumutbar. Zumutbar sind lediglich diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand - auch aus naturschutzexternen Gründen - nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Zumutbarkeitsgrenze ist regelmäßig überschritten bei Zusatzkosten von 10 % der Gesamtinvestitionskosten und mehr (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 22). Die Realisierung des Vorhabens an einer anderen Stelle wäre daher schon deshalb unzumutbar, da die Vorhabenfläche im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Müsste das Vorhaben an einer anderen Stelle realisiert werden, würden durch den erforderlichen Eigentumserwerb erhebliche Mehrkosten entstehen, die sicher die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten würden.

Auch Ausführungsalternativen, die eine geringere Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes zur Folge hätten, kommen nicht in Betracht.

Wie dargelegt, hat das Vorhaben erhebliche Bedeutung für die Deckung des Deponievolumens in Brandenburg. Daher überwiegen vorliegend die Gründe für die Befreiung gegenüber den Naturschutzbelangen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen daher vor.

Vor diesem Hintergrund ist für alle vom LFU zurzeit als relevant eingeschätzten Deponieplanungen für Deponien der Deponieklasse I der Bedarf gegeben.



Die Befreiung von den Verboten sowie die Genehmigung von Handlungen, die den Charakter des Gebietes nicht erheblich verändern und dem besonderen Schutzzweck nur unerheblich zuwiderlaufen, werden hiermit der Verordnung beantragt.

Hilfsweise, für den Fall, dass die Genehmigung nach § 4 Abs. 2, 3 der Verordnung nicht erteilt wird, wird aufgrund der geschilderten Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Geboten und, sollte dies entgegen der hier vertretenen Auffassung erforderlich sein, auch von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

